

# **Sportgemeinschaft Hünstetten e. V.**

## **Vereinssatzung**

in der Neufassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 1991 und den erfolgten Änderungen in den Versammlungen am 23. April 1993, 22. April 1994, 24. März 2006, 3. Juni 2011, 28. Juni 2013, 17. Juni 2016, 31. März 2023

### **§1 Name und Sitz**

Der 1947 als Sportgemeinschaft Görsroth gegründete Verein führt seit 1989 den Namen Sportgemeinschaft Hünstetten und hat seinen Sitz in Görsroth.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

Die Sportgemeinschaft Hünstetten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- die Durchführung von und Teilnahme an Sportwettkämpfen und Turnieren
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren – und Breitensports
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- Bereitstellung, Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an. Der Verein hat im Bedarfsfall das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, über die der Vorstand entscheidet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme von Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
4. Die Amtsinhaber können eine Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis im Rahmen der gesetzlich festgelegten

Ehrenamtspauschale erhalten, wenn der Erstattungsbetrag die tatsächlich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung, oder Honorierung, an Dritte vergeben. Sofern es zur Aufrechterhaltung der Geschäftsführung oder der Beschaffung und Bereitstellung von Sportanlagen und Sportgeräten erforderlich ist. Er kann auch Mitarbeiter für die Verwaltung beschäftigen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der geschäftsführende Vorstand.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
2. Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene,
  - Jugendliche (Alle Minderjährigen bis zur Vollendung des 17 Lebensjahres)
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
5. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
  - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

6. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
7. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
8. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

### **§ 6 Mitgliedschaftsrechte**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Jugendliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung ohne Stimm-, Wahl und Antragsrecht teilnehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Nutzung ist nach Zeit und Umfang mit dem jeweiligen Übungsleiter/Trainer abzustimmen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters, eines Trainers oder Übungsleiter in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu richten.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter, Trainer und Platzwart in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand abweichende Regelungen für einzelne Mitglieder hinsichtlich Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beschließen.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
4. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Umlagen können maximal bis zur Höhe des einfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
7. Weiteres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 9 Strafen**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Warnung,
  - b) Verweis,
  - c) Geldbuße bis zu 100,00 Euro,
  - d) Sperre.
  - e) Ausschluss (siehe auch §5 Ziffer 6)

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 11).
2. Die Mitgliederversammlung (§ 12)

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Hauptkassierer (Vorstand Finanzen),
  - d) Schriftführer,
  - e) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der
2. Hauptkassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Im Onlinebanking sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer aus technischen Gründen jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl der 1. Vorsitzende und der Hauptkassierer und in den Jahren mit ungerader Zahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung erteilen, welche nicht Bestandteil der Satzung ist und führt danach die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke und der Aufgaben gemäß §2 der Satzung zu erfolgen. Regelungen zur Genehmigung und Kontrolle von Ausgaben werden in der Geschäftsordnung festgeschrieben. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
6. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Im Bedarfsfall kann ein Beschluss auch in Textform durch Rundfrage oder auf

elektronischen Wegen (Bspw. E-Mail) bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Das Zusammenkommen des Vorstandes kann im Bedarfsfall auch auf elektronischen Wegen (Bspw. Online via Zoom) erfolgen.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder oder ein vom Vorstand zur Mitarbeit herangezogenes Mitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen. Die Wahlzeit gilt in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll möglichst im I. Quartal eines Jahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung:
  - durch Aushang am Eingangstor des Vereinsgelände oder
  - per einfachem Brief oder auch per elektronischer Medien (z.B. per E-Mail) einzuberufen.
5. Mitteilungen per Post oder elektronischer Medien jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt in diesen Fällen mit dem Tag der Aufgabe der Ladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Adresse/E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen/der E-Mail-Anschrift ist eine Bringschuld des Mitglieds.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden, Hauptkassierers und der Abteilungsleiter,
  - b. Bericht der Kassenprüfer,
  - c. Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen
  - c. Geschäftsjahre,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
  - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Gästen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
10. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter?
  - Wahlprotokoll
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### **§ 13 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte\* der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat
  - und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer (Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Prüfungen sind mindestens jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

### **§ 15 Sportabteilungen**

1. Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet, der auf zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und durch den Vorstand zu bestätigen ist.
2. Der Abteilungsleiter ist für die sportlichen und technischen Belange der Abteilung entsprechend der vom Vorstand festgelegten Aufgabenverteilung verantwortlich.
3. Weitere Mitglieder sollen je nach der Größe der Abteilung vom Abteilungsleiter oder Vorstand zur Mitarbeit herangezogen werden.

### **§ 16 Jugendabteilung**

Für alle Sportarten mit Beteiligung Jugendlicher kann im Bedarfsfall eine Jugendabteilung gebildet werden. Die Jugendabteilung wird von dem Jugendkoordinator geleitet, welcher von den Abteilungsleitern mit Jugendbeteiligungen bestellt wird. Der Jugendkoordinator vertritt die Interessen von Jugendlichen gegenüber Abteilungsleiter und Vorstand. Die Bestellung des Jugendkoordinators bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### **§17 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
4. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 18 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Hünstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Spiel- oder Sportgemeinschaften**

Spiel- oder Sportgemeinschaften können unter folgenden Voraussetzungen gebildet werden:

1. Die Aktiven der Spiel- oder Sportgemeinschaft bleiben Mitglied in den Stammvereinen.
2. Die Kosten der Spiel- oder Sportgemeinschaft tragen die beteiligten Vereine.
3. Die Führung der Spiel- oder Sportgemeinschaft muss fest in einer Abteilung der beteiligten Vereine eingebunden sein.
4. Die Spiel- oder Sportgemeinschaft ist verpflichtet, Kassenbücher zu führen und einen Jahresabschluss den Vorständen der beteiligten Vereine vorzulegen.
5. Bei Auflösung wird das Vermögen der Spiel- oder Sportgemeinschaft unter den beteiligten Vereinen aufgeteilt.
6. Die Spiel- oder Sportgemeinschaft darf nicht aufgelöst werden, um einen eigenen Verein zu gründen.
7. Die Spiel- oder Sportgemeinschaft ist zwischen den beteiligten Vereinen vertraglich zu regeln.
8. Der Vertrag muss von den vertretungsberechtigten Vorständen unterschrieben sein.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 31. März 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die von der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2016 beschlossene Satzung einschließlich ihrer Änderungen aufgehoben. Die Satzung wird unter der Vereinsregister-Nr. 4982 eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden.